



# Benutzungsordnung für den Versamlungs- und Besprechungsraum im Vereinsheim TuS Appen von 1947 e.V.

**1947**  
EINE LIEBE EIN VEREIN

## § 1 Zweckbestimmung

Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Versamlungs- und Besprechungsraumes (nachstehend „TuS-Raum“ genannt) im Vereinsheim TuS Appen von 1947 e.V. (nachstehend „TuS“ genannt).

## § 2 Grundsätze der Raumbenutzung

- (1) Der im Eigentum der Gemeinde Appen stehende TuS-Raum steht grundsätzlich dem TuS und seinen Abteilungen zur Aufgabenwahrnehmung entsprechend der Vereinssatzung, z.B. für die Durchführung von Mitglieder- und Abteilungsversamlungen, Besprechungen und Vorstandssitzungen zur Verfügung.
- (2) Der TuS-Raum kann, nach vorheriger Genehmigung durch Vorstand/Geschäftsstelle, örtlichen Vereinen und Verbänden sowie Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden. Detaillierte Absprachen zur Raumbenutzung sind vorab mit dem Vereinswirt zu treffen.
- (3) Generell besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe des TuS-Raums. Der TuS behält sich das Recht vor, die Vergabe an Personen, Vereine, etc. zu verweigern, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der aktuell gültigen Satzung des TuS stehen.

## § 3 Vorgaben zur Benutzung

- (1) Die Nutzung des Raums ist nur für den im Rahmen der Angaben des Nutzungsantrags genehmigten Zweck erlaubt. Die im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Verzehr von selbst mitgebrachten Getränken und Speisen ist generell untersagt, Ausnahmen sind vorab mit dem Vereinswirt abzusprechen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, mit der Einrichtung pfleglich umzugehen und den Raum nach Beendigung der Nutzung aufgeräumt und sauber zu verlassen. Stühle und Tische sind entsprechend geltender, aushängender Raumordnung zu stellen.
- (4) Das Rauchen (auch von E-Zigaretten, Shishas, Cannabis, etc.) ist im Raum sowie im gesamten Gebäude untersagt.

- (5) Das vorübergehende Entfernen von Mobiliar, Ausstattung, etc. bedarf der vorherigen Absprache und Zustimmung des Vereinswirts.
- (6) Bei Bedarf oder auf Anforderung ist dem TuS eine Teilnehmerliste vorzulegen.
- (7) Etwaige vorhandene Schäden im Raum oder bei der Nutzung entstandene Beschädigungen sind unverzüglich dem Vereinswirt mitzuteilen.
- (8) Die Räumlichkeiten sind bis um 10 Uhr des Folgetages der Benutzung ordnungsgemäß zu räumen, bei Wochenendveranstaltungen bis zum folgenden Montag.

#### § 4 Benutzungszeit und Zugang

- (1) Die Benutzung des TuS-Raums ist grundsätzlich an die Öffnungszeiten des Vereinsheims gebunden. Abweichende Nutzungszeiten sind vorab mit dem Vereinswirt abzustimmen.
- (2) Der Zugang erfolgt generell über den Vereinswirt, Ausnahmen können Sitzungen des TuS und dessen Abteilungen sein.
- (3) Bei Terminüberschneidungen haben grundsätzlich Veranstaltungen des TuS Vorrang.
- (4) Die Nutzungszeiten sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu dokumentieren. Für die externe Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung erforderlich.
- (5) Geschäftsstelle und Vereinswirt führen einen Belegungsplan.

#### § 5 Benutzungsgebühr/Kaution

- (1) Für die Benutzung des TuS Raumes durch den TuS und seine Abteilungen entsprechend § 2 (1) dieser Benutzungsordnung wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die sonstige Benutzung des Raumes wird eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro pro Tag erhoben. Die konkrete Nutzungsdauer ist in der Nutzungsvereinbarung zu vereinbaren. Die Benutzungsgebühr ist vor Nutzungsbeginn beim Vereinswirt oder der Geschäftsstelle zu entrichten.
- (3) Es ist eine Kaution in Höhe von 50,- € zu hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Räumung des Raumes erstattet, ansonsten wird sie einbehalten.

#### § 6 Haftungs- und Schadensersatz

- (1) Jegliche Haftung der Gemeinde Appen, ihrer Mitarbeiter sowie dem Vereinswirt und den TuS für Schäden aller Art, die Benutzern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird ausgeschlossen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Appen und den TuS und dessen Vereinswirt von allen etwa entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde Appen gesamtschuldnerisch für die während der Nutzung eintretenden Schäden. Dies gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.

(4) Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer nachweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist.

#### § 7 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Generell üben der Vorstand / die Geschäftsstelle des TuS das Hausrecht aus und haben im Rahmen des Pachtvertrages mit dem Vereinswirt diese auf ihn erweitert.
- (2) Dem Vorstand/Vereinswirt ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen kann der Nutzer des Raumes verwiesen werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann ein Benutzer von der Benutzung des Raumes ausgeschlossen werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde am 03.07.2024 durch den Vorstand beschlossen und tritt zum 2. Dezember 2024 in Kraft.

TuS Appen von 1947 e.V.  
Der Vorstand

3. Juli 2024